

# Steuerbuch



# Steuerbuch

	Inhalt
15.5.2	Kapitalabfindungen, die nicht der Vorsorge dienen

3

# 15.5.2 Kapitalabfindungen, die nicht der Vorsorge dienen

Kapitaleinkünfte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses stellen grundsätzlich Ersatzeinkünfte im Sinne von § 22 Bst. a StG und Art. 23 Bst. a DBG bzw. Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis gemäss § 16 Abs. 1 StG und Art. 17 Abs. 1 DBG dar und sind demzufolge mit dem übrigen Einkommen zu versteuern. Dies trifft beispielsweise zu, wenn

 eine Kapitalabfindung mit einer offenen Zweckformulierung zur Auszahlung kommt und der Pflichtige frei darüber verfügen kann.

Hat eine Abfindung den Charakter einer **Überbrückungsleistung für einen bestimmen Zeitraum**, ist für die Satzbestimmung derjenige Satz anwendbar, welcher sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Auszahlung erfolgen würde (§ 36 StG bzw. Art. 37 DBG). Dies trifft beispielsweise zu, wenn

- der Arbeitgeber eine Kapitalabfindung ausrichtet, obschon die Person weiterhin in der Vorsorgeeinrichtung versichert bleibt und der Arbeitgeber sich verpflichtet hat, die bis zum Rücktrittsalter geschuldeten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen, so dass keine Vorsorgelücke entsteht;
- die Entschädigung den Charakter eines «Schmerzensgeldes» für die Entlassung, einer Risikoprämie für die persönliche Sicherheit und berufliche Zukunft oder einer Treueprämie für ein langjähriges Dienstverhältnis hat; die Entschädigung für das Ausbleiben künftiger Lohnzahlungen für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen ist.

# Beispiel 1: Kapitalabfindung, die nicht der Vorsorge dient und Überbrückungscharakter hat

#### Sachverhalt:

Steuerpflichtige(r) ist 60 Jahre alt, verheiratet Normales PK-Alter 63 Jahre Abfindung Fr. 450'000.– als Überbrückung bis zur Pensionierung (3 Jahre)

### a) Steuerbares Einkommen

	Fr.
Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträge	120'000.—
Kapitalabfindung	450000.—
Reineinkommen	570'000.—
Sozialabzüge	- 19'000.—
Steuerbares Einkommen	551'000.—

#### b) Satzbestimmung

	Fr.
Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträge	120'000
Kapitalabfindung (Fr. 450'000.– : 3)	150'000.—
Reineinkommen	270'000
Sozialabzüge	19'000.—
Satzbestimmendes Einkommen	251'000

#### Beispiel 2: Kapitalabfindung, die nicht der Vorsorge dient und Überbrückungscharakter hat

Steuerbuch

Druckdatum: 3. November 2025

#### Sachverhalt:

Steuerpflichtige(r) ist 49 Jahre alt, verheiratet

Abfindung für 1 Jahr Fr. 70'000. – als Überbrückung bis zum Antritt einer neuen Stelle

Die neue Stelle wird erst nach Ablauf eines Jahres angetreten.

# a) Steuerbares Einkommen

Steuerbares Einkommen	93'000
Sozialabzüge	-17'000.—
Reineinkommen	110'000.—
Abfindung	70'000.—
Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträge	40'000.—
	Fr.

# b) Satzbestimmendes Einkommen

	Fr.
Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträge	40'000.—
Abfindung	70'000.—
Reineinkommen	110'000.—
Sozialabzüge	-17'000.—
Satzbestimmendes Einkommen	93'000

Weil die Abfindung nur für 1 Jahr ausbezahlt wurde, gibt es keinen periodisierten Rentensatz. Das steuerbare Einkommen und das satzbestimmende Einkommen sind somit identisch.

# Beispiel 3 : Kapitalabfindung, die nicht der Vorsorge dient und Überbrückungscharakter hat Sachverhalt:

Steuerpflichtige(r) ist 40 Jahre alt, allein stehend

Er erhält eine Abfindung von Fr. 200'000.– für 2 Jahre als Überbrückung bis zum Antritt einer neuen gleichwertigen Stelle.

# a) Steuerbares Einkommen

Steuerbares Einkommen	261'000
Sozialabzüge	- 9'000.—
Reineinkommen	270'000
Abfindung	200'000.—
Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträge	70'000.—
	Fr.

Druckdatum: 3. November 2025

# b) Satzbestimmendes Einkommen

Fr.
Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträge 70'000.–
Abfindung (Fr. 200'000.– : 2) 100'000.–
Reineinkommen 170'000.–
Sozialabzüge - 9'000.–
Satzbestimmendes Einkommen 161'000.–

# c) Annahme

Der Steuerpflichtige kann eine neue Stelle bereits nach einem Unterbruch von 9 Monaten antreten.

In einem solchen Fall kommt der periodizierte Rentensatz nicht zur Anwendung. Das Einkommen und die Kapitalabfindung werden zum Satz des steuerbaren Einkommens besteuert.

Steuerbuch

Druckdatum: 3. November 2025